



Uster, 17. Dezember 2010
Nr. 50/2010
P1.03 P1.10.00V4.04.70
Zuteilung: KÖS

Seite 1/4

ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND PERSONALVERORDNUNG/AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN STADT USTER, REVISION

(ANTRAG NR. 50)

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Personalverordnung (PVO) der Stadt Uster wird wie folgt geändert:

1. Lohnklassen (PVO § 41)

¹ unverändert

² Für jede Lohnklasse ist ein Minimum (Stufe 1) und ein Maximum (Stufe **29**) festgesetzt. Die zwischen Minimum und Maximum definierten Lohnstufen sind als Orientierungshilfe für Neueinstellungen und Quervergleiche zu verwenden. Die den einzelnen Klassen und Stufen zugeordneten Beträge gehen aus der Besoldungstabelle der Stadt Uster hervor. Darüber hinaus können in besonderen Fällen die zwei nächsthöheren Lohnklassen als Leistungsklassen Anwendung finden.

³ **Dem Minimum der Lohnklassen sind zwei Anlaufstufen vorangestellt.**

⁴ Die Besoldungstabelle im Anhang bildet Bestandteil dieser Verordnung.

2. Familienzulagen (PVO § 47)

¹ **Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 und dem hierzu erlassenen kantonalen Einführungsrecht.**

3. Besondere Bestimmungen zur Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (PVO § 64) streichen.

4. Mitteilung an den Stadtrat.

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident, Martin Bornhauser

**GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE
STEUERUNG UND FÜHRUNG, HRM/PERSONALDIENST**

A Strategie

Leitbild	
Strategischer Schwerpunkt Nr.	Keine strategische Zielsetzung – technische Anpassung an übergeordnetes Personalrecht des Kantons gemäss Grundsatz.
Strategisches Ziel	
Massnahme	bisher / neu bzw. falls neu in Massnahmenkatalog aufnehmen

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	
Neu	Zeile löschen, falls kein neues Wirkungs- und Leistungsziel

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	
Neu	Zeile löschen, falls keine neue Leistung

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	
Neu	Zeile löschen, falls kein neuer Indikator

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	
Neu	Zeile löschen, falls keine neue Kennzahl

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	Summarische Info, Details im Antrag
Einmalig Laufende Rechnung	Fr. im Globalkredit Jahr noch nicht enthalten
Folgekosten total	Fr.
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. im Globalkredit ab Jahreinzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	keine / Zunahme / Abnahme Anzahl_Stellen Stellen;
---	---

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

--



A. Ausgangslage

Die Personalverordnung wurde letztmals bei der Änderung der Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke durch den Kanton angepasst. In den vergangenen Monaten änderte der Kantons- bzw. Regierungsrat verschiedene personalrechtliche Bestimmungen im Bereich Familienzulage (Beilage Nr. 1) und Lohnmodell (Beilage Nr. 2 und 3). Das kommunale Personalrecht soll ohne Not nicht vom kantonalen Recht abweichen. Der Stadtrat hat daher die neuen kantonalen Bestimmungen daraufhin überprüft, ob sie ins kommunale Recht übernommen werden sollen. Er schlägt nun dem Gemeinderat diverse Änderungen der kommunalen Personalverordnung vor (Beilage Nr. 4).

Die Änderungen der Personalverordnung fallen, gestützt auf Art. 20, lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 in die Kompetenz des Gemeinderates.

Für Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung ist allein der Stadtrat zuständig. Die Änderungen können aber erst in Kraft gesetzt werden, wenn der Gemeinderat den Änderungen der Personalverordnung zugestimmt hat. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember den Änderungen zugestimmt.

B. Anpassungen Personalverordnung

1. Familienzulage

In der Anpassung von § 47 Familienzulage geht es primär um den Ersatz von Ausdrücken. Der Ausdruck „Kinderzulage“ wird durch den Ausdruck „Familienzulage“ ersetzt. Der Regierungsrat hat die Änderungen am 11. Februar 2009, rückwirkend per 1. Januar 2009, beschlossen. Daraus ergibt sich folgende Änderung der Personalverordnung:

§ 47 Familienzulagen

² *Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 und dem hierzu erlassenen kantonalen Einführungsrecht.*

2. Lohnklassen

Mit Beschluss vom 17. Juni 2009 hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Lohnsystems beschlossen. Die Teilrevision umfasst eine Änderung innerhalb der Lohnklassen. Die Anlaufstufe 1 und 2 bleiben bestehen. Die Stufen 3 bis 17 werden halbiert. Neu besteht eine Lohnklasse aus 29 Stufen.

§ 41 Lohnklassen

¹ unverändert

² Für jede Lohnklasse ist ein Minimum (Stufe 1) und ein Maximum (Stufe **29**) festgesetzt. Die zwischen Minimum und Maximum definierten Lohnstufen sind als Orientierungshilfe für Neueinstellungen und Quervergleiche zu verwenden. Die den einzelnen Klassen und Stufen zugeordneten Beträge gehen aus der Besoldungstabelle der Stadt Uster hervor. Darüber hinaus können in besonderen Fällen die zwei nächsthöheren Lohnklassen als Leistungsklassen Anwendung finden.

³ **Dem Minimum der Lohnklassen sind zwei Anlaufstufen vorangestellt.**

⁴ Die Besoldungstabelle im Anhang bildet Bestandteil dieser Verordnung.

3. Besondere Bestimmungen zur Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Im § 64 ist ein Vorbehalt für die Zeit der Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung angebracht. Nachdem die NPM in der ganzen Verwaltung der Stadt Uster eingeführt ist, kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

§ 64 Besondere Bestimmungen zur Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

C. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Änderungen der Personalverordnung rückwirkend auf 01. Januar 2011 zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen: (nur Aktenaufgabe Gemeinderat)

- Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Personalverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2009): Änderung der Kinderzulage
- Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Personalverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2009): Teilrevision Lohnsystem
- Beilage zum Lohnmodell: Angepasste Lohntabelle mit neu 2 Anlauf- und 29 Lohnstufen
- Synoptische Darstellung der Revision Personalverordnung und Ausführungsbestimmungen